



Wie hoch war der NC im Wintersemester 2022/2023?



Wie groß sind die Zulassungschancen?

Um den Weg zum Studienplatz zu erleichtern, nimmt die Universität Bremen am **Dialogorientierten Serviceverfahren DoSV** teil. Insgesamt können an allen Universitäten und Hochschulen, die am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, bis zu zwölf Studienplatzanträge gestellt werden. Hierdurch erhöhen die Bewerber:innen ihre Chance auf einen Studienplatz.

Für etwa ein Drittel aller Studiengänge rechnet die Universität Bremen mit mehr Bewerbungen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Deshalb sind diese Studiengänge **zulassungsbeschränkt** und nicht alle Bewerber:innen erhalten ein Studienplatzangebot. In **zulassungsfreien Fächern** werden jedoch alle Bewerber:innen zugelassen, die fristgerecht einen Antrag einreichen!

Die Universität entscheidet **vor Beginn des Zulassungsverfahrens**, welche Studiengänge zulassungsbeschränkt und mit einem Numerus Clausus NC belegt werden sollen und welche zulassungsfrei sind. Vor dem Zulassungsverfahren legt sie zudem fest, **wie viele Plätze** in den zulassungsbeschränkten Studiengängen zur Verfügung gestellt werden.

Die **Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen** werden aufgrund von zwei bzw. drei Kriterien vergeben:

- 1.) aufgrund der **Durchschnittsnote des Abiturs** (80% der Studienplätze),
- 2.) bei einem Teil der Studiengänge aufgrund einer neu berechneten **qualifizierten Durchschnittsnote** (60% der Studienplätze, falls Studienplätze aufgrund einer qualifizierten Durchschnittsnote vergeben werden, wird die Abiturbesten-Quote auf 20% reduziert) und
- 3.) aufgrund der **Wartezeit** (20% der Studienplätze).

Wartezeit ist die Zeit seit dem Abitur, in der keine Immatrikulation an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland stattgefunden hat. Die Wartezeit wird bei der Bearbeitung der Bewerbung automatisch erhoben und ist unabhängig davon, ob man sich schon mal beworben hat.

Maximal werden sieben Wartesemester angerechnet.

Es werden aus den nach Noten bzw. nach Wartezeit sortierten Listen der Bewerber:innen –den sogenannten Ranglisten– so viele Bewerber:innen zugelassen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen.

Sobald die Universität die **Ranglisten** gebildet und auf hochschulstart.de freigeschaltet hat, können alle Bewerber:innen unter ihrem Login bei hochschulstart.de sehen, wie viele Studienplätze vergeben sind, welches ihr Rangplatz ist und wie viele Bewerber:innen schon ausgeschieden sind, weil sie einen anderen Studienplatz angenommen oder ihre Bewerbung zurückgezogen haben. Sobald Studienbewerber:innen aus dem Verfahren ausscheiden, vergibt das Dialogorientierte Serviceverfahren automatisch die frei werdenden Studienplätze an Bewerber:innen, die bisher keinen Studienplatz erhalten haben.

Wie hoch ist der NC?

Erst nachdem alle Studienplätze vergeben wurden, kann der NC bestimmt werden. Bewerbungen mit den besten Durchschnittsnoten bzw. die mit den längsten Wartezeiten erhalten einen Studienplatz. Der **NC bzgl. der Durchschnittsnote** ergibt sich aus der Bewerbung mit der Durchschnittsnote, die als letzte noch einen Studienplatz auf der Rangliste erhalten hat. Alle Bewerbungen, die eine bessere Durchschnittsnote aufweisen, haben in dem Zulassungsverfahren einen Studienplatz bekommen. Der **NC bzgl. der Wartezeit** ergibt sich aus der Bewerbung mit der kürzesten Wartezeit, die als letzte noch einen Studienplatz erhalten hat. Alle Bewerbungen, die eine längere Wartezeit aufweisen, haben in dem Zulassungsverfahren einen Studienplatz bekommen.

Der NC bietet somit eine Orientierung für die Zulassungschancen, weil dies die Note bzw. Wartezeit ist, bis zu der es im letzten Jahr Zulassungen gab. Der NC sagt jedoch nur etwas über die Grenzwerte der vergangenen Zulassungsverfahren aus, nie über zukünftige! Die Grenzwerte spiegeln immer das **Verhältnis von Angebot (Studienplätze) und Nachfrage** (Bewerber:innen) wieder. Je nach Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage können Grenzwerte von Semester zu Semester und von Hochschule zu Hochschule ganz erheblich schwanken.

Der NC lässt sich weder berechnen noch vorhersagen. Die Universität legt nur die Anzahl der Studienplätze fest, nicht aber den NC! Und die Durchschnittsnote wird nicht dadurch verbessert, wenn gewartet wird – Abiturnote und Wartezeit sind zwei getrennte Kategorien (siehe oben)!

Was ist eine qualifizierte Durchschnittsnote?

Bei einigen Studiengängen wird ein Teil der Studienplätze aufgrund einer neu berechneten Durchschnittsnote vergeben, der sogenannten qualifizierten Durchschnittsnote. Bei der Berechnung der qualifizierten Durchschnittsnote werden Noten aus dem Abitur in bestimmten Fächern, z.B. in Deutsch oder Mathematik, berücksichtigt. Welche Noten und welche Gewichtung bei der Berechnung der qualifizierten Durchschnittsnote berücksichtigt werden, ist bei dem jeweiligen Fach in den Tabellen angegeben.

Beispiel für die Berechnung einer qualifizierten Durchschnittsnote für das Fach Deutsch/Germanistik:

Im Abiturzeugnis sind folgende Noten zu finden:

- Durchschnittsnote im Abitur: 3,3
- Noten des Faches Deutsch in den vier letzten Halbjahren und im Abitur: 11 Punkte, 9 Punkte, 5 Punkte, 13 Punkte, 10 Punkte

Berechnet wird die qualifizierte Durchschnittsnote wie folgt:

- Die Punkte werden in Zensuren umgerechnet. Für die obigen Punktwerte ergeben sich folgende Zensuren: 11 Punkte = 2,0; 9 Punkte = 2,7; 5 Punkte = 4,0; 9 Punkte = 2,7; 10 Punkte = 2,3
- Durchschnitt der Zensuren im Fach Deutsch: 2,7 im Durchschnitt
- qualifizierte Durchschnittsnote aufgrund der Formel
$$0,55 \cdot \text{Durchschnitt im Abitur} + 0,45 \cdot \text{Durchschnitt im Fach Deutsch} = 0,55 \cdot 3,3 + 0,45 \cdot 2,7 = 3,0$$

Die Bewerbung würde also in dieser Kategorie mit einer qualifizierten Durchschnittsnote von 3,0 berücksichtigt.

Bevorzugte Zulassung aufgrund eines Dienst

Wenn Sie einen Dienst geleistet haben, besteht ein Zulassungsanspruch, wenn zu Beginn oder während eines Dienstes

- Sie für diesen Studiengang **zugelassen worden** sind oder
- für diesen Studiengang **keine Zulassungsbeschränkung** (NC) festgesetzt war.

Wenn also der Dienst Sie daran gehindert hat, einen Studienplatz anzunehmen, können Sie einen Antrag stellen, dass Sie einen Studienplatz erhalten.

Der **Antrag auf bevorzugte Zulassung** muss in der Online-Bewerbung mit den Nachweisen zur Bewerbungsfrist abgeschickt werden. Der Antrag auf bevorzugte Zulassung kann nur berücksichtigt werden, wenn dieser spätestens zum zweiten Vergabeverfahren nach Ableistung des Dienstes gestellt wird.

Als Dienst werden folgende Tätigkeiten anerkannt:

- ein freiwilliger Wehrdienst, ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren,
- ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland (§ 14 b ZDG),
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
- ein Bundesfreiwilligendienst oder ein europäischer Freiwilligendienst,
- ein Internationaler Jugendfreiwilligendienst,
- die Förderprogramme Weltwärts und Kulturweit,
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer,
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Jeder Dienst muss außer den beiden letzten Punkten von mindestens sechsmonatiger Dauer sein.

Beispiele für Dienste finden Sie unter
www.uni-bremen.de/bevorzugte-zulassung

Wichtige Hinweise zu den folgenden Tabellen

Die NC-Werte in den Tabellen sind die **Auswahlgrenzen am Ende des Vergabeverfahrens** über das Dialogorientierte Serviceverfahren DoSV (Ende der Koordinierungsphase).

Studiengänge, die **nicht in den Tabellen** aufgeführt sind, waren **zulassungsfrei**. Z.B. waren alle Komplementärfächer zulassungsfrei. Für zulassungsfreie Studiengänge stehen genügend Studienplätze zur Verfügung. Alle, die fristgerecht einen Antrag eingereicht haben, haben unabhängig von ihrer Durchschnittsnote im Abiturzeugnis einen Studienplatz erhalten. Deshalb können für diese Studiengänge keine NC-Werte ausgewiesen werden.

Nicht alle Studienprofile werden an der Universität Bremen angeboten.

Bei **Feldern ohne Grenzwerte** gibt es **kein Angebot**.

Bei der Angabe „**entfällt**“ waren am Ende des Verfahrens über das Dialogorientierte Serviceverfahrens alle Studienplätze vergeben und auf der Rangliste wurden keine abgelehnten Bewerber:innen mehr geführt.

Bei Studiengängen mit Grenzwerten, die mit einem **Stern *** gekennzeichnet sind, konnten alle Bewerber:innen in einem Nachrück- und Losverfahren zugelassen werden. Bei diesen Studiengängen konnten am Ende des Dialogorientierten Serviceverfahrens nicht alle Studienplätze besetzt werden. Diese freien Studienplätze wurden dann in einem Nachrück- und Losverfahren vergeben, das nach dem Dialogorientierten Serviceverfahren an der Universität Bremen unter den verbliebenen Bewerber:innen durchgeführt wurde.

Beim Bachelorstudium mit zwei oder drei Fächern ist zu beachten, dass nur dann ein **Zulassungsangebot** unterbreitet wurde, wenn die Bewerbung in allen Studienfächern erfolgreich war.

Fachwissenschaftliche Bachelor

Studiengang	Vollfach			Profilfach		
	Note	Q.D.	Wz	Note	Q.D.	Wz
Betriebswirtschaftslehre		entfällt				
Biologie	2,3		4			
Deutsch / Germanistik					entfällt	
Digitale Medien	1,7	2,5 ¹	4			
Geographie		entfällt			entfällt	
Geschichte		entfällt			entfällt	
Kommunikations- & Medienwissenschaft				2,1		6
Kunst – Medien – Ästhetische Bildung					entfällt	
Politikwissenschaft		entfällt			entfällt	
Psychologie	1,4		7			
Public Health/Gesundheitswissenschaften		entfällt			entfällt	
Rechtswissenschaft [#]		entfällt			entfällt	
Soziologie		entfällt			entfällt	
Systems Engineering		entfällt				
Wirtschaftsinformatik	2,9		2			
Wirtschaftswissenschaft		entfällt				

Note: NC-Wert nach Durchschnittsnote

Wz: NC-Wert nach Wartezeit in Semester

Q.D.: NC-Wert nach qualifizierter Durchschnittsnote

entfällt: Am Ende des Vergabeverfahrens über das Dialogorientierte Serviceverfahrens auf wurden auf der Rangliste keine abgelehnten Bewerber: innen mehr geführt.

Rechtswissenschaft schließt mit der ersten juristischen Prüfung ab.

1: Die Qualifizierte Durchschnittsnote Q.D. wird mit Hilfe der Durchschnittsnote des Abiturs Abi und bestimmter Fachnoten berechnet. Bei den Fachnoten wird der Durchschnitt Dn aller im Abitur ausgewiesenen Zensuren angewandt.

Digitale Medien:

$$Q.D. = 0,55 * \text{Abi} + 0,225 * \text{Dn}(\text{Mathematik oder Informatik}) + 0,225 * \text{Dn}(\text{musisches Fach})$$

Bachelor Lehramt Gymnasium/Oberschule

Studienfach	Note	Q.D.	Wz
Biologie	2,0		6
Deutsch / Germanistik	1,6	2,0 ¹	7
Englisch / English-Speaking Cultures	2,7		2
Geographie	1,7		6
Geschichte	2,2		4
Kunst – Medien – Ästhetische Bildung	1,8		7
Politik – Arbeit – Wirtschaft	1,9		7

Note: NC-Wert nach Durchschnittsnote, **Wz:** NC-Wert nach Wartezeit in Semester

Q.D.: NC-Wert nach qualifizierter Durchschnittsnote

entfällt: Am Ende des Vergabeverfahrens über das Dialogorientierte Serviceverfahrens auf wurden auf der Rangliste keine abgelehnten Bewerber: innen mehr geführt.

- 1 Die Qualifizierte Durchschnittsnote Q.D. wird mit Hilfe der Durchschnittsnote des Abiturs Abi und bestimmter Fachnoten berechnet. Bei den Fachnoten wird der Durchschnitt Dn aller im Abitur ausgewiesenen Zensuren angewandt.

Deutsch/Germanistik: Q.D. = $0,55 \cdot \text{Abi} + 0,45 \cdot \text{Dn}(\text{Deutsch})$

Bachelor Lehramt Grundschule („große“ Studienfächer)

Studienfach	Note	Q.D.	Wz
Deutsch / Germanistik	1,6	2,4 ¹	6
Elementarmathematik	2,0	2,7 ²	2
Kunst – Medien – Ästhetische Bildung	2,5		7

Note: NC-Wert nach Durchschnittsnote, **Wz:** NC-Wert nach Wartezeit in Semester

Q.D.: NC-Wert nach qualifizierter Durchschnittsnote

entfällt: Am Ende des Vergabeverfahrens über das Dialogorientierte Serviceverfahrens auf wurden auf der Rangliste keine abgelehnten Bewerber: innen mehr geführt.

- 1,2 Die Qualifizierte Durchschnittsnote Q.D. wird mit Hilfe der Durchschnittsnote des Abiturs Abi und bestimmter Fachnoten berechnet. Bei den Fachnoten wird der Durchschnitt Dn aller im Abitur ausgewiesenen Zensuren angewandt.

1 **Deutsch/Germanistik:** Q.D. = $0,55 \cdot \text{Abi} + 0,45 \cdot \text{Dn}(\text{Deutsch})$

2 **Elementarmathematik:** Q.D. = $0,55 \cdot \text{Abi} + 0,45 \cdot \text{Dn}(\text{Mathematik})$

Bachelor Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik

Studienfach	Note	Wz
Inklusive Pädagogik an Grundschulen		entfällt*
Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen	2,5	2

Note: NC-Wert nach Durchschnittsnote, **Wz:** NC-Wert nach Wartezeit in Semester

- * Für das Studienfach Inklusive Pädagogik an Grundschulen wurden alle Bewerber:innen zugelassen. Studienbewerber:innen für IP an Grundschulen müssen ebenfalls einen Studienplatz im Studienfach Deutsch/Germanistik und/oder Elementarmathematik bzw. Kunst – Medien – Ästhetische Bildung erhalten.

Zentrale Studienberatung

Besuchsadresse:

Bibliothekstr. 1, Verwaltungsgebäude VWG,
Haupteingang, Erdgeschoss, Flur links

Postadresse:

Universität Bremen
Zentrale Studienberatung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Tel. 0421 218-61160

zsb@uni-bremen.de

www.uni-bremen.de/zsb

Beratungszeiten:

Mo 10-13 Uhr: Präsenz ohne Termin

Di 14-16 Uhr: Zoom/Präsenz mit Termin

Do 10-13 Uhr: Präsenz ohne Termin

Bitte beachten Sie die Hinweise auf die Beratung im Internet.

Zusätzliche Termine für Berufstätige und Auswärtige
nach Vereinbarung